

Bundesnotarkammer | Mohrenstraße 34 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Herrn Bundesminister
Dr. Marco Buschmann
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

DER PRÄSIDENT

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und des Präsidiums im Jahr 2021

1. Juli 2022

Geschäftszeichen: 220/2/1

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahr 2021 erstattet das Präsidium dem Bundesminister der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

Prof. Dr. Jens Bormann
LL.M. (Harvard)

Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Tel.: +49 (30) 38 38 66 - 0
Fax: +49 (30) 38 38 66 - 66

E-Mail: bnotk@bnotk.de
Webseite: www.bnotk.de

A. Organisation

I. Das Präsidium der Bundesnotarkammer tagte in Präsenz wie folgt:

- 245. Sitzung am 22. Januar 2021 in Berlin,
- 246. Sitzung am 15. April 2021 in Berlin,
- 247. Sitzung am 9. Juli 2021 in Berlin,
- 248. Sitzung am 30. September 2021 in Travemünde.

Am 8. November 2021 hat zudem eine außerordentliche Sitzung per Videokonferenz stattgefunden.

Das Präsidium setzte sich zu Beginn des Berichtszeitraums wie folgt zusammen: Präsident war Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen, 1. Stellvertreter war Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel, 2. Stellvertreter war Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Weimar. Weitere Mitglieder waren Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Monika Beckmann-Petey*, Bremen, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ulrich Haupt*, Hannover, sowie Notar *Heiko Zier*, Hamburg.

In der 124. Generalversammlung am 1. Oktober 2021 wurde das Präsidium sodann für die neue Wahlperiode insgesamt wie folgt neu gewählt:

Präsident: Notar *Prof. Dr. Jens Bormann*, Ratingen

1. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar *Dr. Claus Cornelius*, Kiel
2. Stellvertreter: Notar *Heiko Zier*, Hamburg
Weitere Mitglieder: Rechtsanwalt und Notar *Christian Auffenberg*, Paderborn
Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Monika Beckmann-Petey*, Bremen
Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ulrich Haupt*, Hannover
Notar *Dr. Karsten Schwipps*, Dresden
Notar *Dr. Markus Sikora*, München
Notar *Peter Wandel*, Esslingen am Neckar

II. Die *Generalversammlung* der Bundesnotarkammer ist in Präsenz wie folgt zusammengetreten:

123. Generalversammlung am 16. April 2021 in Berlin,
124. Generalversammlung am 1. Oktober 2021 in Travemünde.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle, NotarNet GmbH, Zentrales Vorsorgeregister, Zentrales Testamentsregister und Elektronisches Urkundenarchiv) waren im Berichtszeitraum 14 Notarassessoren und Notare a.D. tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 179 weitere Mitarbeiter (davon 41 in Teilzeit) sowie 14 Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Das Rundschreiben Nr. 1/2021 der Bundesnotarkammer befasst sich mit der *Pflicht zur Führung von Insiderlisten und weiteren Pflichten nach der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)*. Art. 18 MAR verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen die im Auftrag oder für Rechnung eines Emittenten handelnden Personen zur Führung von Insiderlisten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) sieht Notarinnen und Notare – entgegen der früher herrschenden Meinung zur Vorgängernorm des § 15b WpHG, die auch von der BaFin geteilt wurde – bei Tätigkeiten für Emittenten stets als Verpflichtete an. Da ein Verstoß gegen die Pflicht zur Führung von Insiderlisten bußgeldbewehrt und die BaFin die für die Verfolgung zuständige Verwaltungsbehörde ist, empfiehlt es sich jedenfalls aus Gründen der Vorsicht, bei Tätigkeiten für Emittenten stets die Pflichten nach Art. 18 MAR zu beachten. Hierauf weist das Rundschreiben der Bundesnotarkammer hin, wenngleich die Bundesnotarkammer diese pauschale Einschätzung nicht teilt, da Notarinnen und Notare ein öffentliches Amt innehaben und daher jedenfalls im Rahmen ihres hoheitlichen Handelns – ähnlich anderen hoheitlich handelnden Stellen wie Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden – aus dem Anwendungsbereich des Art. 18 MAR ausgenommen werden sollten.

2. Das Rundschreiben Nr. 4/2021 der Bundesnotarkammer befasst sich mit der *Cloud-Nutzung durch Notarinnen und Notare*. Demnach steht das notarielle Berufsrecht, insbesondere § 35 Abs. 4 BNotO, einer Cloud-Nutzung nicht grundsätzlich entgegen. Zwar müssen die Akten und Verzeichnisse (also die „amtlichen“ Unterlagen) in der Geschäftsstelle bzw. den Systemen der Bundesnotarkammer gespeichert sein, damit deren Verfügbarkeit auch für nachfolgende Verwahrstellen sichergestellt ist. Andere – auch inhaltsgleiche – Speicherungen unterliegen jedoch als Hilfsmittel i. S. des § 35 Abs. 2 Satz 2 BNotO nicht den spezifischen Ein-

schränkungen des § 35 Abs. 4 BNotO. Für sie kommt eine Cloud-Nutzung daher infrage, sofern der Datenschutz sowie die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gewahrt sind. Dabei ist umso größere Umsicht geboten, je umfangreicher und strukturierter die übermittelten Daten sind. Von dieser Weichenstellung ausgehend präzisiert das Rundschreiben die bei Cloud-Nutzung geltenden Vorgaben (insbes. §§ 18, 26a BNotO sowie das Datenschutzrecht) und gibt praktische Umsetzungshinweise, konkret etwa zu Microsoft 365, zu fremdgehosteten Mail-Exchange-Servern und zu Online-Back-ups.

3. Im Rundschreiben Nr. 6/2021 nimmt die Bundesnotarkammer *Verwahrensentgelte bei Notaranderkonten* in den Blick, da Banken zunehmend dazu übergegangen sind, aufgrund gestiegener Kosten für die Anderkontenführung Zinsen bzw. Verwahrungsentgelte zu verlangen. Ein als Anlage zum Rundschreiben beigegebenes Gutachten des Deutschen Notarinstituts behandelt die in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsfragen. Kostenschuldner hinsichtlich des Verwahrungsentgelts gegenüber der Bank ist die Notarin bzw. der Notar. Während im Verhältnis Notar/Bank die Notarin bzw. der Notar alleinige/r Schuldner/in der Kosten ist, haben im Verhältnis Notar/Beteiligte die Beteiligten die Gebühren zu tragen. Nach der gesetzlichen Konzeption des § 32 Abs. 1 GNotKG haften die Beteiligten der Notarin bzw. dem Notar gegenüber als Gesamtschuldner. Das Innenverhältnis zwischen den Beteiligten sollte in der Hinterlegungsvereinbarung geregelt werden. Eine Abbuchung des Verwahrungsentgelts direkt vom Anderkonto ist bankrechtlich in der Regel zulässig; die Notarin bzw. der Notar ist dann berechtigt, das Anderkonto von seinem Geschäftskonto wieder aufzufüllen und die insoweit entstandenen Auslagen zu regressieren. Eine Verpflichtung zum „Auffüllen“ des Anderkontos durch die Notarin bzw. den Notar besteht indes nicht. Welche Auswirkungen die Schmälerung des Anderkontos durch Abbuchung des Verwahrensentgelts vom Anderkonto auf einen zugrunde liegenden notariellen Grundstückskaufvertrag hat, insbesondere mit Blick auf die Erfüllungswirkung und die Auszahlungsreife, ist eine Frage der Auslegung des Einzelfalls. Wurden keine ausdrücklichen Regelungen getroffen, ist im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung danach zu fragen, in wessen Interesse die Hinterlegung auf dem Anderkonto erfolgt. Ratsam ist es, hierzu ausdrückliche vertragliche Regelungen zu treffen. Eine einseitige Anpassung der Gebühren durch die Bank unterliegt den allgemeinen AGB-Regeln und führt regelmäßig zur Möglichkeit der ordentlichen Kündigung nach § 675h BGB.

4. Im Rundschreiben Nr. 7/2021 zur *Reform des Geldwäschegesetzes durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG)* beschäftigt sich die Bundesnotarkammer mit den durch dieses Gesetz verbundenen Änderungen im Geldwäscherecht und deren Auswirkungen auf die notarielle Praxis. Kern des Gesetzes ist die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister. In der Folge entfällt die Mitteilungsfiktion. Bei Vereinen übernimmt das Transparenzregister grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragenen Angaben zu den Vorstandsmitgliedern. Im Übrigen sind jedoch nunmehr alle Vereinigungen zu einer Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, selbst wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus einem anderen Register, wie dem Handelsregister, ergeben. Dies betrifft insbesondere die GmbH, die sich bislang in den meisten Fällen auf die Mitteilungsfiktion berufen konnte. Der Gesetzgeber ist nicht dem Vorschlag der Bundesnotarkammer gefolgt, auch insoweit eine Verknüpfung des Transparenzregisters mit dem Handelsregister vorzunehmen und die Daten aus den Gesellschafterlisten zu übernehmen. Es besteht keine Pflicht der Notarinnen und Notare, die Vereinigungen auf die Neuregelung hinzuweisen. Jedoch erscheint ein solcher Hinweis zweckmäßig. Weiter beinhaltet das Gesetz ein automatisiertes Einsichtnahmerecht für Notarinnen und Notare in das Transparenzregister. Das Gesetz erweitert außerdem die für ausländische Vereinigungen bestehende Mitteilungspflicht an das Transparenzregister beim direkten Immobilienerwerb und das hieran anknüpfende Beurkundungsverbot für den Fall,

dass auf die ausländische Vereinigung Geschäftsanteile nach § 1 Abs. 3 und 3a GrEStG übergehen. Es besteht keine Pflicht, zu ermitteln, ob ein solcher Erwerbsvorgang vorliegt. Schließlich stellt der Gesetzgeber in § 44 GwG klar, dass die Hürden für die Meldung an die FIU für die Notarinnen und Notare und sonstigen Berufsheimnisträger auch für deren Aufsichtsbehörden gelten. Zudem stellt der Gesetzgeber in § 48 GwG klar, dass die Vorschrift bei einer versehentlich falschen Meldung auch von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Dies schafft Rechtssicherheit für die Notarinnen und Notare.

5. Im Rundschreiben Nr. 9/2021 informiert die Bundesnotarkammer über die Auswirkungen des *Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften* (BGBl. 2021 I, 2154), das überwiegend am 1. August 2021 in Kraft getreten ist. Es ist mit zahlreichen Detailänderungen für die notarielle Praxis verbunden. In Bezug genommen werden insbesondere die Änderungen bei unvereinbaren Gesellschaftsbeteiligungen (§ 14 Abs. 5 BNotO), der Wegfall von Gebührenerlass und Gebührenermäßigung für Standesangehörige (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO), die neu eingeführte Einsicht in notarielle Urkunden zu Forschungszwecken (§§ 18a ff. BNotO), Änderungen bei Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Dienstleistern (§ 26a BNotO), Änderungen im Werberecht der Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare (§ 29 Abs. 2 BNotO) sowie Neuerungen bei der Bestellung der Notarvertretung (§ 40 BNotO) und bei der Amtsniederlegung (§§ 48b, 48c BNotO).

6. Im Rundschreiben Nr. 16/2021 informiert die Bundesnotarkammer über die *Aktualisierung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz*. Das Rundschreiben weist insbesondere darauf hin, dass nunmehr weitere Staaten von der Financial Action Task Force (FATF) als Risikostaaaten eingeschätzt wurden, dass bei der Übersicht zu den aufzuzeichnenden und aufzubewahrenden Unterlagen vorgenommene Schulungen als Beispiel für interne Sicherungsmaßnahmen ergänzt wurden, dass die Übergangsfristen bei der Unstimmigkeitsmeldung ausführlicher dargestellt werden und dass eine Pflicht zur Einholung eines Transparenzregisterauszugs (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG) für Vorgänge seit dem 1. August 2021 unabhängig davon besteht, ob sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem anderen Register ergeben. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Eintragung im Transparenzregister grundsätzlich keine Pflicht besteht, auf eine Eintragung hinzuwirken, und sich daraus auch kein Beurkundungsverbot ergibt.

7. In einer Stellungnahme vom 13. Januar 2021 äußert sich die Bundesnotarkammer zum *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)*. Der Referentenentwurf führt erstmalig in Deutschland ein notarielles Online-Verfahren für GmbH-Gründungen und gewisse Genossenschafts- und Handelsregisteranmeldungen ein. Die Stellungnahme begrüßt den Referentenentwurf und sieht darin einen gelungenen Beitrag zur Digitalisierung in der Justiz. Insbesondere verdeutlicht der Entwurf, dass auch komplizierte hoheitliche Verfahren mit höchsten Sicherheitsanforderungen digitalisiert werden können, ohne die bewährten Verfahrensstandards aufzuweichen oder Einbußen bei den gerade in der deutschen Rechtsordnung vielfältigen materiell-rechtlichen Gestaltungsoptionen des Gesellschaftsrechts hinzunehmen. Besonders positiv hervorgehoben werden die vom Referentenentwurf vorgesehene sichere Identifizierung der Beteiligten in einem zweistufigen Verfahren mit Lichtbildauslesung, die Entscheidung des Referentenentwurfs zugunsten einer hochsicheren originär elektronischen notariellen Urkunde, die von allen Beteiligten und der Notarin oder dem Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert und anschließend im Elektronischen Urkundenarchiv der Bundesnotarkammer sicher abgelegt wird, sowie die im Entwurf vorgenommene konsequente Weiterentwicklung des Amtsbereichsprinzips in Bezug auf notarielle Online-Verfahren. Sodann werden kleinere technische Punkte angemerkt.

8. In einer Stellungnahme vom 9. März 2021 an den Rechtsausschuss des Bundestags beschäftigt sich die Bundesnotarkammer – anknüpfend an eine Stellungnahme vom Dezember 2020 zum zugrunde liegenden Referentenentwurf – mit dem *Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe*. Dieser Regierungsentwurf regelt das Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften neu. Die geplante Ausweitung der Möglichkeiten interprofessioneller Zusammenarbeit bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer zu weitgehend. In ihrer Stellungnahme regt die Bundesnotarkammer an, die Zulässigkeit interprofessioneller Sozietäten auf verkammerte freie Berufe mit originärem Zeugnisverweigerungsrecht zu beschränken; damit würde auch ein Gleichlauf mit dem Sozietätsrecht der Wirtschaftsprüfer hergestellt. Weiter geht die Stellungnahme auf den Vorschlag ein, die Regelung in § 14 Abs. 5 BNotO zur Unvereinbarkeit einer Gesellschaftsbeteiligung mit Blick auf Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu streichen. Die Stellungnahme lehnt eine vollständige Streichung ab, plädiert aber dafür, die Vorschrift in zweierlei Hinsicht zu präzisieren: Zum einen soll die Regelung nur für bloße Kapitalbeteiligungen gelten. Zum anderen soll die Regelung auf alle Berufsausübungsgesellschaften der rechts- und wirtschaftsberatenden verkammerten freien Berufe ausgedehnt werden.

II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum auch mit kostenrechtlichen Fragestellungen befasst und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit Bürgeranfragen zu diesem Thema beantwortet.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer weiterhin das Notarnetz als sicheres Netzwerk der Notarinnen und Notare betrieben.

2. Als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (*eIDAS-VO*) betreibt die Bundesnotarkammer eine Zertifizierungsstelle und gibt Signaturkarten für den elektronischen Rechtsverkehr heraus. Sie hat im Berichtszeitraum weiterhin im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Mitarbeiter/-innen mit Zugangskarten und -zertifikaten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) ausgestattet.

3. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum in der Unterarbeitsgruppe „statistische Daten“ an der federführend vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geleiteten Projektgruppe elektronischer Notar-Verwaltungs-Austausch (*eNoVA*) beteiligt, in deren Rahmen der gesetzgeberische Handlungsbedarf für eine Digitalisierung von Vollzugstätigkeiten bei Grundstücksgeschäften und für Verbesserungen bei der Datenübermittlung an öffentliche Stellen ermittelt werden soll.

4. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum weiterhin im Netzwerk „NExT e.V. – Netzwerk: Experten für die digitale Transformation der Verwaltung“ engagiert, in dem sich unter der Schirmherrschaft von Herrn StS Dr. Markus Richter (BMI) Experten aus verschiedenen Behörden mit Fragen der Digitalisierung der

Verwaltung beschäftigten. Die Bundesnotarkammer war im Vorstand und als Leiterin der Arbeitsgruppe Neue Technologien an der Ausrichtung verschiedener Workshops beteiligt und hat sich mit Behördenvertretern aus Bund und Ländern über die fortschreitende Digitalisierung in Justiz und Verwaltung ausgetauscht.

5. Die Bundesnotarkammer hat auch im Jahr 2021 an zahlreichen Sitzungen und Abstimmungen in verschiedenen Gremien der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz teilgenommen. Die Bundesnotarkammer gibt im Auftrag der Justizverwaltungen Zertifikate für das besondere elektronische Behördenpostfach aus und betreibt das sog. *SAFE-System (Secure Access to Federated E-Justice)*.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 358.742 (2020: 390.437) Vorsorgeverfügungen im *Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR)* neu registriert. Damit liegt die Anzahl der neuen Eintragungen leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Die Anzahl der beantragten Änderungen bestehender Eintragungen liegt mit 77.235 über dem Niveau des Vorjahres (2020: 68.404) und setzt damit den Trend der letzten Jahre fort. Am 31. Dezember 2021 waren im ZVR bereinigt um die Anzahl gelöschter Registrierungen insgesamt 5.366.795 (2020: 4.972.238) Vorsorgeverfügungen registriert. Das ist wie bereits im Vorjahr ein Zuwachs von ca. 8 %. Die Zahlen belegen die weiterhin hohe und stetig steigende Akzeptanz des ZVR in der Bevölkerung – auch und gerade in Zeiten der Covid-19-Pandemie.

Im Jahr 2021 ersuchten Betreuungsgerichte in 205.717 Fällen um Auskunft aus dem ZVR (2020: 205.049). Die Anzahl der Auskunftersuchen blieb damit gegenüber dem Vorjahr konstant. Nahezu alle Anfragen erreichten das ZVR über das automatisierte Abrufverfahren, sodass der abfragenden Stelle die gewünschte Registerauskunft sofort erteilt werden konnte. Zu 20.059 Anfragen (2020: 19.795) und damit in ca. 9,8 % der Fälle (2020: 9,6 %) war mindestens eine passende Eintragung im ZVR vorhanden. Auch im Jahr 2021 konnte das ZVR damit einen wirksamen Beitrag dazu leisten, nicht erforderliche Betreuungsverfahren zu vermeiden.

Der Informationsbedarf der Öffentlichkeit war auch im Berichtsjahr 2021 anhaltend hoch. Das ZVR stellte umfangreiche Informationsmaterialien wie Merk- und Faltblätter zur Verfügung. Wie in den Vorjahren wurde die Öffentlichkeitsarbeit des ZVR durch ein für alle Bürgerinnen und Bürger kostenloses Service-Telefon ergänzt. Im Jahr 2021 gingen ca. 41.600 Anrufe (2020: ca. 44.200) beim ZVR ein. Dank des erweiterten Informationsangebots und der stetig ausgebauten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere auf den Internetseiten www.vorsorgeregister.de sowie <https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zentrales-vorsorgeregister.html>, reduzierte sich die Zahl der Anrufe im Jahr 2021.

V. Zentrales Testamentsregister

Das *Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZTR)* blickt auf ein erfolgreiches Berichtsjahr 2021 zurück und stößt bei den gerichtlichen und notariellen Anwendern wie auch in der Bevölkerung unverändert auf hohe Akzeptanz. So verarbeitete das Zentrale Testamentsregister im Berichtsjahr 2021 erneut über 1 Mio. Sterbefallmitteilungen. Im Berichtsjahr übersendeten die Standesämter in Deutschland dem ZTR etwa 1.050.600 Sterbefallmitteilungen nahezu ausschließlich in elektronischer Form. Gegenüber dem Berichtsjahr

2020 stieg die Anzahl der Sterbefallmitteilungen damit um ca. 50.000 (2020: insges. ca. 1.000.600 Sterbefallmitteilungen). Im Jahresdurchschnitt konnte einer Sterbefallmitteilung in 58,3 % der Fälle mindestens eine im ZTR gespeicherte Registrierung zugeordnet und die Verwahrstelle zur Ablieferung der erbfolgerlevanten Urkunde aufgefordert werden.

Zum 31. Dezember 2021 waren im ZTR etwa 22,6 Mio. Registrierungen zu Testamenten und anderen erbfolgerlevanten Urkunden vorhanden. Im Jahr 2021 wurden rund 488.000 Registrierungen im ZTR neu angelegt (2020: ca. 512.000). Damit liegt die Anzahl der Neuregistrierungen nach wie vor auf einem hohen Niveau. Insgesamt wurden im Jahr 2021 ca. 130.700 Erbverträge (2020: ca. 137.200), ca. 286.600 Testamente (2020: ca. 299.200) und rund 70.600 sonstige erbfolgerrelevante Urkunden (2020: ca. 75.700) im ZTR registriert. Wie in den vergangenen Jahren entfielen auch im Jahr 2021 mit ca. 435.300 Neueintragungen etwa 89 % der kostenpflichtigen Registrierungen auf Notarinnen und Notare (2020: ca. 89 %). Die Zahl der Neuregistrierungen von eigenhändigen Testamenten belief sich auf ca. 52.700 und machte dementsprechend rund 11 % der Neuregistrierungen aus.

Die registerführende Behörde bot auch im Jahr 2021 einen zuverlässigen Telefonservice. Über die gebührenfreien Service-Rufnummern konnten im Berichtszeitraum wieder ungefähr 15.200 Anfragen (2020: ca. 14.100) beantwortet werden. Davon entfielen ca. 11.500 Anrufe (2020: ca. 10.500) auf Anfragen der Nachlassgerichte sowie der Notarinnen und Notare. Weitere ca. 3.700 Anrufe (2020: ca. 3.600) gingen auf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zurück.

VI. Elektronisches Urkundenarchiv

Im Berichtszeitraum wurde die Verordnung über die Führung von Akten und Verzeichnissen durch Notare um Regelungen zur technischen Ausgestaltung des Elektronischen Urkundenarchivs erweitert. Die neu hinzugekommenen Vorschriften füllen die Ermächtigungsgrundlage des § 78h BNotO aus, die mit dem *Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer* neu geschaffen wurden. Die Bundesnotarkammer hat zum Referentenentwurf für die Verordnung umfangreich Stellung genommen.

Im Berichtszeitraum wurden durch die beauftragten Dienstleister in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer die Arbeiten zur Entwicklung der Softwarekomponenten fortgeführt, die den Notarinnen und Notaren die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv ermöglichen werden. Fortgeführt wurden weiterhin auch die Vorbereitungen in Bezug auf notwendige Anpassungen an der technischen Infrastruktur und den bestehenden Systemen.

Im Berichtszeitraum wurde der gesetzliche Einführungstermin aufgespalten, sodass das Urkundenverzeichnis und das Verwahrungsverzeichnis am 1. Januar 2022, die elektronische Urkundensammlung aber zum 1. Juli 2022 in Betrieb zu nehmen waren. Die durch die globale Covid-19-Pandemie ausgelöste Halbleiterknappheit hat die Lieferung der für die Verschlüsselung benötigten Chipkarten erheblich verzögert und Änderungen an der Projektplanung erforderlich gemacht.

VII. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Im Kalenderjahr 2021 konnte die wegen der Covid-19-Pandemie einzige Prüfungskampagne des Kalenderjahres 2020 (vgl. Tätigkeitsbericht 2020) mit den mündlichen Prüfungen im Februar und März 2021 abgeschlossen werden. Insgesamt 188 Prüflinge, davon 122 Männer (64,9 %) und 66 Frauen (35,1 %), haben in diesem Prüfungsdurchgang die Prüfung bestanden.

Trotz der anhaltenden Covid-19-Pandemie konnten im Berichtszeitraum wieder zwei Prüfungstermine angeboten werden, womit der Anforderung von § 6 Abs. 1 NotFV Rechnung getragen wurde. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen fanden unter der Geltung eines strengen Hygienekonzepts statt, welches u.a. das Tragen von Gesichtsmasken, die Einhaltung von Abstandsregeln, Desinfektion von Händen und Flächen sowie regelmäßiges Lüften beinhaltete. Die erste Prüfungskampagne des Berichtsjahres konnte im September 2021 unter diesen Voraussetzungen erfolgreich abgeschlossen werden. Indes nahmen infolge der Pandemie deutlich weniger Personen an der Kampagne teil, sodass insgesamt nur 112 Prüflinge, davon 78 Männer (69,6 %) und 34 Frauen (30,4 %), die Prüfung bestanden haben. An der zweiten Prüfungskampagne des Berichtsjahres nahmen 96 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil und damit wiederum deutlich weniger als im langjährigen Mittel. Die mündlichen Prüfungen dieser Kampagne sollten im Februar 2022 stattfinden.

Im Berichtsjahr waren 208 Personen (Vorjahr: 229), davon 148 Notarinnen und Notare (Vorjahr: 165), als Prüfende bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus fanden drei Sitzungen wegen der Covid-19-Pandemie in Form von Videokonferenzen statt; die Beschlüsse wurden im Anschluss gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 i.V. mit § 2 Abs. 4 Satz 3 NotFV im schriftlichen Verfahren gefasst. Der Verwaltungsrat, der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzt ist, hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht im Juni und September jeweils eine Sitzung abgehalten. Darüber hinaus wurden einige Beschlüsse – etwa zum Haushalt – im schriftlichen Verfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 NotFV gefasst.

Auch im Jahr 2021 hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 NotFV ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

VIII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. In einer Stellungnahme vom 10. Februar 2021 beschäftigt sich die Bundesnotarkammer mit dem *Entwurf für eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen durch Baubehörden nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA)*. Anlässlich der Reform des Wohnungseigentumsgesetzes soll die AVA durch den Entwurf einer grundlegenden Revision unterzogen werden. Die Stellungnahme begrüßt dieses Ansinnen dem Grunde nach, weist zugleich aber auch auf einige aus Sicht der notariellen Praxis bedeutsame und teilweise vom Entwurf noch nicht überzeugend beantwortete Fragen und Problemkreise hin. Bedeutsam ist insoweit insbesondere die Frage, ob und wie eine elektronische Abgeschlossenheitsbescheinigung beurkundungsrechtlich behandelt werden kann, insbesondere, ob sie taugliches Verweisungsobjekt i.S. des § 13a Abs. 4 BeurkG ist. Im Hinblick auf das Elektronische Urkundenarchiv sollte zudem sichergestellt werden, dass die elektronische Abgeschlossenheitsbescheinigung immer zur Langzeitarchivierung geeignet ist. Dies könnte in der jeweiligen Rechtsverordnung nach § 135 Abs. 2 Satz 2 GBO vorgesehen und geregelt werden.

2. In einer Stellungnahme vom 26. Februar 2021 geht die Bundesnotarkammer gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundestages anlässlich eines hierzu angesetzten erweiterten Berichterstattergesprächs auf den *Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften* ein, insbesondere auf die Stellungnahme des Bundesrats zur BNotO-Reform (BR-Drucks. 20/21). Eine Aufweichung der sog. örtlichen Wartezeit im Anwaltsnotariat wird – in Übereinstimmung mit den Notarkammern des Anwaltsnotariats – weiterhin abgelehnt. Beim Einsichtsrecht in notarielle Urkunden zu Forschungszwecken wird die Einführung einer Ermessensnorm befürwortet. Die Ausweitung der Genehmigungspflicht nach § 25 BNotO auf Personen mit Rechtspflegerprüfung wird abgelehnt. Weiterhin wird eine Bereichsausnahme in § 26a BNotO für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen befürwortet. Für § 40 BNotO (Form der Vertreterbestellung) wird ein klar formulierter Alternativvorschlag unterbreitet. Bei der Stimmverteilung in der Generalversammlung wird sowohl die bisherige als auch die vom Gesetzentwurf bevorzugte Lösung als vertretbar erachtet. Die Beiladung der Notarkammern in Gerichtsverfahren wird weiterhin als notwendig angesehen. Hinsichtlich der Bekanntmachung der Kassensatzungen wird auf einen Redaktionsfehler hingewiesen.

3. Mit Stellungnahme vom 30. März 2021 geht die Bundesnotarkammer auf den *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze* ein. Die Stellungnahme hebt hervor, dass für den deutschen Rechts- und Geschäftsverkehr die Integrität und Zuverlässigkeit der Justizregister elementar ist. Die Eintragungen in diesen Registern unterliegen einer besonderen Prüfung im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege durch die bei der Anmeldung zur Registereintragung eingebundenen Notarinnen und Notare und die Registergerichte („Vier-Augen-Prinzip“). Die Stellungnahme betont, dass durch den Informationsaustausch zwischen den Quellregistern und dem Unternehmensbasisdatenregister in keinem Fall die Verlässlichkeit der Justizregister kompromittiert werden darf. Bei Aufbau und Betrieb des Unternehmensbasisdatenregisters solle ein Hierarchiekonzept im Gesetz selbst festgelegt werden. Dabei müsse den Justizregistern (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und künftig das Gesellschaftsregister) bei etwaigen widersprüchlichen Angaben die Rolle der maßgeblichen Quelle („authoritative source“) zukommen. Auch bei Verwirklichung des „Once-Only“-Prinzips müsse gewährleistet sein, dass die Eintragungen in den Justizregistern durch den Informationsaustausch mit dem Unternehmensbasisdatenregister nicht außerhalb der bestehenden Verfahrensvorschriften berichtigt, ergänzt oder gelöscht werden können. Keinesfalls erscheine es zweckmäßig, künftig eine ausschließliche zentrale Speicherung von Unternehmensbasisdaten beim Basisregister umzusetzen. Das „Once-Only“-Prinzip erfordere keine ausschließliche zentrale Speicherung und könne nur dann verlässlich funktionieren und Transaktionskosten vermeiden, wenn an die bestehenden Eintragungsvorgänge bei den Justizregistern angeknüpft werde.

4. In einer an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags gerichteten Stellungnahme vom 4. Mai 2021 beschäftigt sich die Bundesnotarkammer mit dem *Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts*. Die Stellungnahme hebt – anknüpfend an die Stellungnahme vom 30. Oktober 2020 zum entsprechenden Referentenentwurf – nochmals die wesentlichen Risiken hervor, welche nach Ansicht der Bundesnotarkammer mit dem Gesetzentwurf verbunden sind: Die Missbrauchsgefahren bei der Widmung von Immobilien, der Wegfall sämtlicher Schutzmechanismen bei der Verschmelzung von Stiftungen und die fehlende Transparenz bei der Widmung und Eintragung von GmbH-Anteilen.

5. Mit Stellungnahme vom 19. November 2021 nimmt die Bundesnotarkammer an der *Evaluierung von Änderungen des Vermögensanlagengesetzes, der Finanzierung von Start-Ups und einer Einbeziehung von GmbH-Anteilen in die Ausnahmeregelung für Schwarmfinanzierungen* teil. Die Stellungnahme spricht sich klar gegen eine Ausweitung der Sonderregelungen für Schwarmfinanzierungen auf GmbH-Anteile aus. Das Instrument der GmbH eigne sich grundsätzlich nicht für eine Schwarmfinanzierung. Die GmbH sei nicht als Publikumsgesellschaft vorgesehen. Sie sei von inhaltlicher Flexibilität geprägt. Bei der GmbH bestünden Sonder Risiken, die auf Kleinanleger nicht zugeschnitten seien. Es bestehe auch kein praktisches Bedürfnis für eine Schwarmfinanzierung mittels GmbH. Stattdessen könnten schuldrechtliche Beteiligungsformen vorgesehen werden, wie sie schon bisher von den Ausnahmen zur Schwarmfinanzierung erfasst sind. Diese seien hinreichend flexibel und böten insbesondere die Möglichkeit, mezzanines Kapital zu generieren. Zumindest eine Ausnahme von der Prospektpflicht komme nicht in Betracht. Zwar werde im Rahmen der notariellen Beurkundung über die rechtlichen Risiken aufgeklärt, jedoch bedürfe es auch einer grundlegenden wirtschaftlichen Information der Anleger.

IX. Internationale Angelegenheiten

1. Parallel zur *Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie* auf nationaler Ebene unterstützte die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum weiterhin auch die anderen europäischen Notariate bei der Umsetzung der neuen Richtlinienbestimmungen, insbesondere zur Online-Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hierzu fanden weitere Treffen mit ausländischen Notarkammern sowie Austauschformate auf Ebene des europäischen Dachverbands CNUE statt.

Der den europäischen Notariaten zur Verfügung gestellte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) hat vielen Mitgliedstaaten als Orientierungshilfe für die Einführung der Online-Gründung gedient. Die entwickelten Online-Gründungsverfahren sind in vielen Mitgliedstaaten dem deutschen Online-Gründungsverfahren sehr ähnlich, u.a. in Italien und Spanien.

2. Bereits im Frühjahr 2018 präsentierte die Europäische Kommission einen *Verordnungsvorschlag über das auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen anwendbare Recht*. Mit dieser Verordnung soll die im Internationalen Privatrecht noch nicht beantwortete Rechtsfrage geklärt werden, welches Recht Anwendung auf die Drittwirkungen von Forderungsabtretungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten findet. Aus Sicht der Bundesnotarkammer sollte vermieden werden, dass akzessorische Sicherheiten an unbeweglichen Vermögensgegenständen nach einem ausländischen Recht wirksam übertragen werden können, ohne dass die formalen Anforderungen an die Übertragung dieser Sicherheit nach der *lex rei sitae* erfüllt sind. Die Bundesnotarkammer hatte insoweit auf die Gefahr hingewiesen, dass Hypotheken ohne Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 1154 BGB übertragen werden und hierdurch die Grundbücher unrichtig werden. Die im Berichtszeitraum veröffentlichte allgemeine Ausrichtung des Rates klammert die Frage, wie mit akzessorischen Sicherungsrechten umzugehen ist, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Im Berichtszeitraum wurde der Austausch mit den verantwortlichen Vertretern des Bundesministeriums der Justiz fortgesetzt. Die Bundesnotarkammer regt aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin eine einheitliche Anknüpfung an die *lex rei sitae* für besicherte Forderungen an.

3. Am 17. Februar 2021 hat das Oberste Verwaltungsgericht Litauens dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die *Vereinbarkeit des litauischen notariellen Gebührenrechts mit dem europäischen Wettbewerbsrecht* (Art. 101 AEUV) betreffen. Das litauische Notargebührenrecht sieht vor, dass die Gebühren vom Justizministerium festgesetzt werden. Das litauische Justizministerium hat jedoch zumeist nur den Gebührenrahmen definiert (z.B. 0,2 bis 0,3 % vom Wert). Die litauische Notarkammer hat daraufhin mit dem Argument, für eine einheitliche Berufsausübung zu sorgen, für die litauischen Notare bindend geregelt, dass in vier einzelnen im Streit stehenden Situationen jeweils der höchstmögliche Betrag als Gebühr anzusetzen sei. Gegen diese Regelungen ist die litauische nationale Wettbewerbsbehörde im Jahr 2018 mit dem Argument vorgegangen, dass innerhalb des vom Justizministerium festgelegten Rahmens ein „Wettbewerb über die Gebühren“ zwischen den litauischen Notaren hätte stattfinden können, der nun verhindert worden sei. Die Wettbewerbsbehörde hat gegen die Notarkammer, aber auch gegen einzelne Mitglieder des Präsidiums persönlich, Geldbußen verhängt. Die gegen die Maßnahmen der Wettbewerbsbehörde erhobene Klage hatte 2019 erstinstanzlich Erfolg. Die hiergegen durch die Wettbewerbsbehörde eingelegte Berufung hat dazu geführt, dass das national letztinstanzlich zuständige Oberste Verwaltungsgericht die das Unionsrecht betreffenden Fragen dem EuGH vorgelegt hat. Die Bundesnotarkammer hat zu dem Verfahren gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass es sich bei den vorgelegten Fragen um Einzelfallfragen des litauischen Gebührenrechts handelt, das nicht mit dem deutschen Gebührenrecht gemäß GNotKG vergleichbar sei. Es seien daher keine Auswirkungen der Entscheidung auf das nationale Recht zu erwarten.

4. Bereits Ende 2020 hat die Generaldirektion Binnenmarkt (DG GROW) zwei politische *Initiativen für eine künftige Deregulierung des Notarberufs* angekündigt: Zum einen sollten die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Informationen über Notare in die von der Kommission betriebene „Datenbank für regulierte Berufe“ aufzunehmen. Zum anderen sollten die Notare in den europäischen „Restrictiveness indicator for regulated professions“ (Regulierungsindex) aufgenommen werden.

Die Bundesnotarkammer betonte gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dass diese Initiativen der bewussten Entscheidung des EU-Gesetzgebers (in den Jahren 2005, 2013 und 2018) widersprechen, Notare ausdrücklich von der Dienstleistungsrichtlinie, der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Richtlinie über Verhältnismäßigkeitsprüfungen auszunehmen. Ferner verdeutlichte die Bundesnotarkammer den Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH in den Fällen „Kommission gegen Deutschland“ (EuGH vom 24. Mai 2011 – Rs. C-54/08, DNotZ 2011, 462) und „Piringer“ (EuGH vom 9. März 2017 – Rs. C-342/15, DNotZ 2017, 447 mit Anm. Raff), in denen die besondere Rolle der Notarinnen und Notare und ihre öffentlichen Funktionen anerkannt werden. Weiterhin zeigte die Bundesnotarkammer auf, dass es bereits an einer Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Notaren in den europäischen Regulierungsindex durch die Europäische Kommission fehlt und – a fortiori – auch für mögliche Empfehlungen zur Reform der regulierten Berufe. Daraufhin wandte sich am 12. Februar 2021 die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz an den zuständigen Kommissar *Breton* und sprach sich im Namen der Bundesregierung ausdrücklich gegen die Aufnahme der Notare in den Index aus. Auch zahlreiche andere Mitgliedstaaten, neben Deutschland etwa auch Frankreich, Italien, Spanien, Belgien und die Niederlande, widersprachen nachdrücklich den Plänen der Kommission.

Mit offiziellem Schreiben vom 12. Mai 2021 bestätigte Kommissar *Breton*, dass die Notare nicht in den Regulierungsindex aufgenommen werden. Auch die Initiative betreffend der „Datenbank für regulierte Berufe“ wird von der DG GROW nicht weiterverfolgt.

5. Der EuGH hat am 3. Juni 2021 sein Urteil (Rs. C-914/19) im Vorabentscheidungsersuchen vom 19. September 2019 des Consiglio di Stato verkündet. In Italien werden nur Bewerber zum Auswahlverfahren für die Zuteilung der Notarstellen zugelassen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vorgelegt war die Frage, ob eine derartige Bestimmung mit dem *Verbot der Altersdiskriminierung*, wie es in der *Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG*, in Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („GRCh“) und in Art. 10 AEUV niedergelegt ist, vereinbar ist. In ihrer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung hatte die Bundesnotarkammer betont, dass die Frage, ob die Festsetzung eines Höchstalters für die Bestellung zum Notar mit dem unionsrechtlichen Verbot der Altersdiskriminierung vereinbar ist, nicht pauschal und verallgemeinernd beantwortet werden könne. Der EuGH kommt in seiner Urteilsbegründung zunächst zu dem Ergebnis, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/78/EG eröffnet ist. Weiter urteilt der EuGH, dass durch die italienische Regelung eine Ungleichbehandlung wegen des Alters i.S. von Art. 2 Abs. 1, Art. 1 der Richtlinie 2000/78/EG vorliegt. Zwar kann die Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein. Allerdings liegt eine Rechtfertigung nur vor, wenn die nationale Regelung ein legitimes Ziel verfolgt und die Mittel zur Erreichung angemessen und erforderlich sind. Der EuGH geht davon aus, dass die in Rede stehende nationale Bestimmung die drei Ziele, die die italienische Regierung zur Rechtfertigung angibt, nicht zu verfolgen scheint und verweist die Rechtssache zur Prüfung an das vorlegende Gericht zurück. Das deutsche Recht sieht ein Höchstalter für die erstmalige Bestellung zum Notar von 60 Jahren vor. Jedenfalls die Festsetzung einer solchen Höchstaltersgrenze ist mit der Gleichbehandlungsrichtlinie 2000/78/EG vereinbar, da sie eine erforderliche und angemessene Regelung zur Bewältigung der spezifischen Anforderungen, die mit der vorsorgenden Rechtspflege einhergehen, darstellt. Für die deutsche Regelung liegen dementsprechend zahlreiche höchstrichterliche Entscheidungen vor, die diese als vereinbar mit dem Unionsrecht und den Grundrechten des Grundgesetzes erachtet haben.

6. Die Europäische Kommission hat am 3. Juni 2021 einen Vorschlag zur *Überarbeitung der eIDAS-VO* veröffentlicht. Die Bundesnotarkammer regte zwei Änderungen an: (1) Nach der geltenden Fassung von Art. 2 Abs. 3 eIDAS-VO berührt die Verordnung nicht das nationale Recht oder das Unionsrecht in Bezug auf den Abschluss und die Gültigkeit von Verträgen oder andere rechtliche oder verfahrensmäßige Formvorschriften. Die vorgeschlagene Neufassung ist bei gleichem Sinngehalt sprachlich etwas unklarer formuliert. Insoweit hat die Bundesnotarkammer eine sprachliche Klarstellung angeregt. (2) Art. 8 der eIDAS-VO bleibt nach dem Kommissionsvorschlag unverändert, d.h. es existieren weiterhin drei Sicherheitsstufen: „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“. Die eIDAS-VO sieht derzeit allein die Identifizierung anhand der eID vor, d.h. ohne Lichtbildabgleich. Ein solcher ist aber unerlässlich, um eine Identitätstäuschung zu verhindern. Nur mit der Einführung eines zweistufigen höchst sicheren Identifizierungsverfahrens bestehend aus (i) der Authentifizierung anhand der eID und (ii) einem komplementären Lichtbildabgleich wäre die eIDAS-VO unmittelbar für das von der Bundesnotarkammer entwickelte Online-Identifizierungsverfahren, das höchsten Sicherheitsanforderungen genügt, anwendbar. Auf das Erfordernis einer Öffnungsklausel in dem jeweiligen konkreten Rechtsakt (wie z.B. in Erwägungsgrund 22 der Digitalisierungsrichtlinie) käme es dann nicht mehr an.

7. Die Bundesnotarkammer hat gemeinsam mit dem spanischen Consejo General del Notariado (CGN) eine gemeinsame *CNUE-IT-Strategie* angestoßen. Die IT-Strategie umfasst drei Aspekte: (1) sicherer grenzüberschreitender Austausch von elektronischen notariellen Dokumenten, (2) zuverlässige Prüfung der Echtheit der notariellen elektronischen Signatur und (3) Überprüfung der Wirksamkeit notarieller Vollmachten. Auf Ebene des CNUE soll eine Basis-IT-Struktur etabliert werden, die die Notare in ihrer Arbeit an grenzüberschreitenden Fällen unterstützt, ohne jedoch in die nationalen Zuständigkeiten oder die Beurkundungsverfahren selbst einzugreifen. Die Möglichkeiten zur Überprüfung der Wirksamkeit notarieller Vollmachten auf digitalem Wege wurden in der Bundesnotarkammer bereits im Rahmen eines mehrfach ausgezeichneten Blockchain-Pilotprojekts untersucht. Das Projekt wurde auch im CNUE präsentiert. Dort werden derzeit verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten erwogen, wie eine Lösung auf europäischer Ebene aussehen könnte. Ergänzend zur gemeinsamen CNUE-IT-Strategie hat die Bundesnotarkammer mit dem spanischen CGN ein bilaterales IT-Pilotprojekt gestartet. Mit dem Tool „EUdoc“ wird es spanischen und deutschen Notaren möglich sein, gegenseitig notarielle Dokumente über eine sichere IT-Plattform auszutauschen. Die Plattform gewährleistet sowohl das Vorliegen der Notareigenschaft der beteiligten Personen als auch die Echtheit der verwendeten qualifizierten Signatur. Die Plattform soll zunächst nur zwischen Deutschland und Spanien einsetzbar sein, die Entwicklung wird allerdings stark vorangetrieben, sodass bald auch andere Notariate an die Plattform angeschlossen werden können. In Fällen, in denen die elektronische Form genügt und zwischen den beteiligten Staaten keine Apostillenpflicht besteht, können Notare in Zukunft mittels des Tools absolut zuverlässig und zügig Dokumente (z.B. notarielle Vollmachten) austauschen.

8. Am 20. Juli 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr *Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*. Das Paket besteht aus insgesamt vier Vorschlägen zu Rechtsakten: (1) Vorschlag einer Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (2) Vorschlag der Sechsten Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, (3) Vorschlag einer Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und (4) Vorschlag einer überarbeiteten Fassung der Geldtransfer-Verordnung von 2015. Die Bundesnotarkammer hat sich mit einer Stellungnahme vom 10. August 2021 zu den Vorschlägen gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen geäußert. Die Bundesnotarkammer unterstützt die Bestrebungen für eine weitere Verbesserung der Geldwäschebekämpfung. Das Geldwäschepaket enthält aber einige kritische Punkte, die in der Stellungnahme angemerkt wurden. So würden nach dem Vorschlag für eine EU-Geldwäscheverordnung die allgemeinen Sorgfaltspflichten unverhältnismäßig verschärft. Zudem fehlen nach dem Vorschlag für die Sechste EU-Geldwäscherichtlinie Regelungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses. Des Weiteren wies die Bundesnotarkammer darauf hin, dass der Vorschlag für die Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Aufsichtsbehörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Durchgriffsrechte auf nationale Aufsichtsbehörden im Nichtfinanzsektor vorsehe. Dies könne faktisch zu einer direkten Aufsicht über die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor führen. Die Bundesnotarkammer setzt sich gegen eine Erstreckung der Aufsichtsbefugnisse der EU-Aufsichtsbehörde auf den Nichtfinanzsektor ein. Jedenfalls sollte die EU-Aufsichtsbehörde zunächst nur die Aufsicht über bestimmte, dem Finanzsektor angehörende Verpflichtete erhalten. Damit könnte das neue EU-Aufsichtssystem zunächst im Finanzsektor auf seine Erforderlichkeit und Tauglichkeit hin geprüft werden.

9. Am 1. Dezember 2021 hat die Europäische Kommission einen *Verordnungsentwurf zur Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit („eJustice-VO“)* veröffentlicht. Mit dem Vorschlag soll der digitale Kanal zum Standard in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit werden. Die

grenzüberschreitende digitale Kommunikation soll über das dezentrale IT-System e-CODEX-Software erfolgen. Auf Grundlage des Verordnungsentwurfs ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen der eJustice-VO auch Anwendung auf Notare finden, obwohl sie primär auf die justizielle Zusammenarbeit ausgerichtet sind. Aus diesem Widerspruch ergeben sich verschiedene Klarstellungserfordernisse, auf die die Bundesnotarkammer hinweist, etwa hinsichtlich der Tatsache, dass die eJustice-VO keinerlei mitgliedstaatliche Formerfordernisse oder Kompetenzen berührt und sich die Verpflichtung zum Angebot von Videokonferenzen in bestimmten Fällen auf Gerichtsverfahren beschränkt.

10. Die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat haben im Berichtszeitraum mit der Konferenz zur Zukunft Europas ein Forum eingerichtet, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu bieten, gehört zu werden. Das Ziel der Konferenz ist, bis zum Frühjahr 2022 Schlussfolgerungen aus den Anhörungen der Bürgerinnen und Bürger zu erarbeiten. Daraus sollen sich dann wiederum Leitlinien für die Zukunft Europas ergeben. In diesem Rahmen fand am 7. Dezember 2021 in rein digitalem Format die *CNUE-Konferenz zur Zukunft Europas* mit dem Titel „Strengthening the rule of law in the face of social and economic change: The Notaries of Europe propose, the Notaries of Europe act“ statt. Bei dieser Gelegenheit präsentierten der CNUE sowie seine Mitgliedsnotariate ihre Vorschläge für die Zukunft Europas vor hochkarätigen Vertretern der EU-Institutionen, wie u.a. dem Kommissar *Didier Reynders* der Generaldirektion Justiz und Verbraucher. Der CNUE und seine Mitgliedsnotariate zeigten gegenüber den EU-Institutionen insbesondere die Bedeutung des Prinzips der vorsorgenden Rechtspflege auch in einer digitalisierten Welt auf. Zudem wurden diverse IT-Projekte, wie EUdoc (oben Ziff. 7) oder die Onlinegründung von Gesellschaften vorgestellt. Der Präsident der Bundesnotarkammer *Prof. Dr. Jens Bormann* referierte zudem über die besondere Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips gerade auch im digitalen Zeitalter. Die Vertreter der EU-Institutionen gaben den europäischen Notarinnen und Notaren viel positives Feedback, insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung des Notariats.

X. Deutsches Notarinstitut

1. DNotI-Online-Plus: Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. Oktober 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 14.800 Gutachten, über 18.600 Dokumente zur Rechtsprechung und ca. 4.100 Aufsätze aus Notarzeitschriften und zusätzlich sämtliche Zeitschriftenausgaben des DNotI-Reports (ab 1993), der MittBayNot (ab 1980), der RNotZ/MittRhNotK (ab 1980), der Zeitschrift notar (ab 2008) und der ZNotP (ab 2012).

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2021 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2021 wurden 7.066 Gutachtenanfragen gestellt (= Steigerung von 6,13 % gegenüber dem Jahr 2020 mit 6.658 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre:

36,57 % (Vorjahr: 35,39 %)	Immobilienrecht/Allgemeines Referat
19,56 % (Vorjahr: 21,12 %)	Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht
26,29 % (Vorjahr: 26,15 %)	Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht
17,53 % (Vorjahr: 17,18 %)	Erb- und Familienrecht

0,04 % (Vorjahr: 0,17 %) Sonderrecht der neuen Bundesländer

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,065 bewertet (Vorjahr: 1,077), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,054 (Vorjahr: 1,044), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* ist im Jahr 2021 um 2,71 % gestiegen (3.451 Anfragen im Jahr 2021 gegenüber 3.360 im Jahr 2020). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters „DNotI-Report“* waren 2020 insgesamt 1.631 Notarinnen und Notare angemeldet.

b) In der im Verlag C.H.BECK herausgegebenen „*DNotI-Schriftenreihe*“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

4. Derzeit lassen sich 1.659 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter „Neu auf der DNotI-Homepage“* wöchentlich über alle neu auf der DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbes. Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am 8. November 2021 fand die *Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats – Sektion Grundstücksrecht* statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

- Der gutgläubige Erwerb vom verstorbenen Vorerben
- Die Abstimmung mehrerer Vorkaufsberechtigter nach § 472 BGB
- Der Ankauf von Grundstücken durch den Projektentwickler
- Der abhandengekommene Bungalow – Die Notwendigkeit der Unterscheidung von Inhalt und Gegenstand von (Sonder-)Eigentum sowie der Irrtum der herrschenden Meinung, die Realteilung eines Grundstücks sei ein Rechtsgeschäft

6. Das Deutsche Notarinstitut beschäftigte im Jahr 2021 (Stand: 31. Dezember 2021) 19 Juristen (davon neun in Teilzeit), 11 nichtjuristische Mitarbeiter (davon sechs in Teilzeit) sowie mehrere (insbes. studentische) Hilfskräfte.

XI. Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt. Als Besonderheiten sollen folgende Entwicklungen hervorgehoben werden:

Das Fachinstitut für Notare hat in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer zur Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs am 1. Januar/1. Juli 2022 eine deutschlandweit angebotene Reihe von mehr als 80 Hybrid- und Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen in den Monaten September bis November 2021 durch-

geführt. Die Seminare wurden in der Form des Frontalvortrags mit direkter Simulation der Software-Funktionalitäten angeboten. Außerdem wurden mit demselben Qualitätsmaßstab Online-Trainings zum Selbststudium produziert, damit die Teilnehmer das Gelernte wiederholen und vertiefen können. Alle Veranstaltungen wendeten sich an Notare und deren Mitarbeiter. Als Referenten konnten besonders ausgewiesene Notarinnen und Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren und Bürovorsteherinnen und Bürovorsteher gewonnen werden. Erfreulich ist eine gute Mischung von lokal verwurzelten Referentinnen und Referenten und solchen aus der Geschäftsführung der Bundesnotarkammer. Die Seminare wurden in Kooperation mit den regionalen Notarkammern angeboten, sodass die Vorteile der zentralen Konzeption mit der dezentralen Durchführung verknüpft werden konnten.

Das Fachinstitut für Notare hatte somit im Jahr 2021 ein in fachlicher und organisatorischer Hinsicht bedeutendes Projekt zu bewältigen, das eine Herausforderung darstellte, für die es gut gerüstet war.

Auch die Einführung der Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht am 1. August 2022 wird durch eine große Seminarreihe des Fachinstituts für Notare begleitet. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt etwa 50 Präsenz- und Online-Seminare konzipiert, die diese Innovation eingängig und praxisnah darstellen, sodass sie zeitgerecht Eingang in die notarielle Tätigkeit findet und alle möglichen Fragen im Vorfeld geklärt werden können.

Die 19. Jahresarbeitstagung des Notariats im September 2021 bot den Teilnehmern wiederum als Hybrid-Veranstaltung eine Darstellung aller relevanten, aktuellen Entwicklungen in den zentralen Bereichen notarieller Tätigkeit, wobei die jeweils zuständigen Bundesrichter/innen und herausgehobene Vertreter des Notariats als Referenten gewonnen werden konnten. Als Spezialthema bot die Tagung einen Vortragsblock zum Elektronischen Urkundenarchiv.

Im Mai 2021 wurde die zweite Jahresarbeitstagung für Notarfachwirte und Notarfachangestellte durchgeführt. Aufgrund der Corona-Lage konnte sie ausschließlich online stattfinden, wurde dabei jedoch ebenfalls gut angenommen. Als Referentin wurde neben exponierten Vertreterinnen und Vertretern des Notariats Frau Vors. Richterin am Bundesgerichtshof *Dr. Christina Stresemann*, V. Zivilsenat, gewonnen. Innerhalb kurzer Zeit und trotz der Covid-19-Pandemie konnte sich diese speziell an qualifizierte Mitarbeiter im Notariat adressierte Tagung zu einem Standard im Fachinstitut entwickeln.

Ein besonderes Augenmerk wird bei der Mitarbeiterfortbildung auf das E-Learning gelegt. Die Gewinnung und Förderung qualifizierter Mitarbeiter ist zu einer bedeutenden Herausforderung für viele Notarinnen und Notare geworden. Gerade durch gut handhabbare elektronische Lerneinheiten können Quereinsteiger rasch in den täglichen Arbeitsablauf integriert werden, fortgeschrittene Mitarbeiter vertiefen dadurch an ihrem Arbeitsplatz vorhandene Kenntnisse und erschließen sich neue Arbeitsfelder. Der starken Nachfrage folgend stehen Online-Vorträge LIVE im Mittelpunkt des Angebots. Neben die bewährten textbasierten Kurse sind interaktive, praxisrelevante Mitarbeitermodule getreten. Durch anspruchsvolle und reiche grafische Aufarbeitung gelingt es, die Inhalte spielerisch, aber gleichwohl fundiert zu vermitteln. Quizelemente nehmen der integrierten Kontrolle des Gelernten ihren strengen Prüfungscharakter, wobei der didaktische Erfolg gleichwohl erzielt wird.

Darüber hinaus wurden verstärkt Online-Vorträge für Mitarbeiter im Notariat zum Selbststudium angeboten, damit die Fortbildung zeit- und ortsunabhängig im individuellen Lerntempo stattfinden kann. Aus diesem Bereich stehen bspw. eine Lerneinheit zum elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen und zum

Elektronischen Urkundenarchiv zur Verfügung. Damit wird die Vielzahl der angebotenen Online-Vorträge LIVE praxis- und zielgruppengerecht ergänzt.

Im Mai und Juni 2021 wurden Online-Vorträge LIVE zur neuen Version von XNotar angeboten, bei denen ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit der Interaktion zwischen Teilnehmern und Referenten gelegt wurde, um individuelle Fragen aufarbeiten zu können.

Neben den gut angenommenen Tagesveranstaltungen für Mitarbeiter im Notariat finden auch verschiedene Lehrgänge für Anfänger, Quereinsteiger und Fortgeschrittene statt. Beispielhaft sollen hier der in Zusammenarbeit mit der Notarkasse angebotene modulare Intensivkurs und der in Kooperation mit der Notarkammer Oldenburg stattfindende Lehrgang für Auszubildende ab dem zweiten Lehrjahr genannt werden, der bestimmte Schwerpunkte der Tätigkeit neben dem Berufsschulunterricht praxisgerecht vertieft. Der erstgenannte Kurs findet als Hybrid-Lehrgang statt. Der zweite – gerade auch im Hinblick auf die Zielgruppe – als reiner Online-Lehrgang.

Die Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung findet in einem entsprechenden Lehrgang statt. Seit einigen Jahren ist hier ein Rückgang der Teilnehmerzahlen festzustellen, der bereits eine Reduzierung des Angebots nach sich gezogen hat. Gleichzeitig wurde und wird der Lehrgang als Hybrid-Veranstaltung angeboten, sodass die teilnehmenden Rechtsanwälte nicht mehr gezwungen sind, längere Anreisen in Kauf zu nehmen und die Kanzleiarbeit während der Lehrgangswochen nur noch erschwert erledigen können. Etwa die Hälfte der Buchungen entfällt auf den Online-Teil.

Der jahrelang gut nachgefragte Online-Klausurenkurs zur Vorbereitung auf die notarielle Fachprüfung wurde mangels weiterer Buchungen zum Ende des Jahres 2021 eingestellt und durch Hybrid-Seminare zur „Systematischen Klausurvorbereitung“ ersetzt, die eine Übung zur Beherrschung von Standardproblemen mit methodischer Hinführung auf die Lösung unbekannter Klausurprobleme vereinen. Damit wird dem Bedürfnis nach komprimierter, neben der anwaltlichen Berufsausübung gut möglicher Prüfungsvorbereitung entsprochen.

Die beliebten Veranstaltungen zu „Aktuellen Problemen der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ wurden und werden auch unter Pandemiebedingungen weitergeführt. Unter großen Mühen und mit erheblicher Flexibilität auf allen Seiten konnte die regionale Durchführung überwiegend – wenn auch mit zeitlicher Verschiebung – aufrechterhalten werden.

Im Juli und August 2021 fanden zwei Online-Vorträge zum Thema Geldwäscheprävention statt. Anlass war die Änderung des GwG durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz. Daneben konnten auch weitere aktuelle Fragenkomplexe des Bereichs behandelt werden.

Im Mai 2021 wurde das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet, es wird Anfang 2023 in Kraft treten. Ein neues Seminar „Update Vorsorgevollmacht und Betreuung“ wurde daher konzipiert und erstmals im Herbst 2021 angeboten.

Ein neues Format im Programm des Fachinstituts für Notare stellen exklusive Kleingruppenveranstaltungen dar. Im Präsenzbereich konnte eine solche zur Beurkundung von Beschlüssen der Hauptversammlung der AG erfolgreich durchgeführt werden.

Vielfältige Formate, Themen und zielgruppengenaue Seminare verwirklichen damit weiterhin den Anspruch der Fortbildung aus der Praxis für die Praxis.

XII. Deutsche Notar-Zeitschrift

In der DNotZ wurden im Berichtszeitraum Beiträge zu aktuellen notarrelevanten Themen sowie im Mitteilungs-Teil aktuelle Gesetzgebungsvorhaben und Standesnachrichten veröffentlicht. Weiter fortgeführt wurden die Entwicklungen im Bereich des Notarhaftungsrechts von 2019 bis 2020 (*Ganter*) und des notariellen Kostenrechts (GNotkG) im Jahr 2020 (*Sikora/Strauß*). Einige Beiträge informierten über die Auswirkungen aktueller Gesetzesänderungen, u.a. über die Reform des Wohnungseigentumsrechts durch das WEMoG (*Hügel/Elzer*), die GbR im Grundbuch – auf dem Weg vom ERVGBG zum sog. MoPeG (*Reymann*), die Videobeurkundung nach dem DiRUG (*Kienzle*) sowie die aktuelle Reform des Grunderwerbsteuergesetzes (Share Deals, KöMoG und StAbwG) (*Wälzholz*). Ebenso wurde die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (AVA) (*Wobst*) betrachtet. Weitere Themen waren neben der Auseinandersetzung einer Erben- oder Gütergemeinschaft nach ausländischem Recht in Deutschland (*von Bary*) auch der Rücktritt vom Erbvertrag bei Geschäftsunfähigkeit des Vertragspartners (*Müller-Engels*) sowie Kollateralwirkungen und Optimierungsmöglichkeiten beim sog. Supervermächtnis (*Streppel*). Darüber hinaus wurden die Themen Nachweis der Vertretungsmacht des Verwalters einer Wohnungseigentümergeinschaft für den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages (§ 9b WEG) (*Bremkamp/Echternach*), Angaben zur Miethöhe im Kaufvertrag (*Herrler*), abfindungsbeschränkende Klauseln im Gesellschaftsrecht mit besonderem Augenmerk auf die Achtung der Vertragsfreiheit und Rechtssicherheit (*Bühler*) sowie der Zugang zum Anwaltsnotariat – zehn Jahre notarielle Fachprüfung (*Cornelius/Wolke*) ausführlich behandelt. Ferner wurde das Thema der virtuellen Hauptversammlung nach dem COVID-19-Gesetz vor dem Start in die Hauptversammlungssaison 2022 (*Stelmaszczyk*) noch einmal aufgegriffen. Die November-Ausgabe war der Bundesnotarkammer anlässlich ihres 60-jährigen Bestehens gewidmet, in ihr erschienen insgesamt elf Beiträge zu aktuellen Themen.

Im Berichtszeitraum informierte die DNotZ ebenfalls über aktuelle Rechtsprechung. Die für die notarielle Praxis bedeutsamen Gerichtsentscheidungen wurden mit Anmerkungen veröffentlicht, so z.B. BGH-Entscheidungen zur Ergänzung bzw. Berichtigung eines notariellen Nachlassverzeichnisses (*Keim*), zum aleatorischen Geschäft als pflichtteilsergänzungsauslösende Schenkung (*Braun*), zur negativen Legitimationswirkung des § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG (*Wicke*), zur Zwei-Wochen-Frist bei Verbrauchervertrag (*Forschner*) sowie zur Beurkundungsbedürftigkeit eines im Rahmen eines Erschließungsvorhabens geschlossenen Durchführungsvertrages (*Schreindorfer*). Des Weiteren wurden Entscheidungen des KG kommentiert, u.a. zum grenzüberschreitenden Formwechsel von Vereinen (*Terner*). Darüber hinaus wurden die Beschlüsse des OLG Oldenburg zum grenzüberschreitenden Formwechsel einer Personengesellschaft (*Knaier*) sowie des OLG Celle zur nachträglichen Begründung von Sondernutzungsrechten mittels in der Teilungserklärung eingeräumter Vollmacht (*Müller*) besprochen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Jens Bormann